

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. Nr. 1667 A  
vom 25. Februar 2021  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Zusatzbericht Neues Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Ausgangslage**

Sie haben den Bericht und Antrag Nr. 1667 und die Beilagen dazu am 4. Februar 2021 in 1. Lesung beraten und beschlossen. Zum Entwurf des neuen Parkplatzreglements (PPR) haben Sie uns noch mit verschiedenen ergänzenden Abklärungen beauftragt. Unsere Ergebnisse und Anträge dazu sind nachfolgend aufgeführt.

Zudem fand am 10. Februar 2021 eine Besprechung mit Vertretern des Initiativkomitees «Für genügend Parkplätze im Eigenheim» statt. Anlässlich dieser Besprechung wurde über den Beratungsverlauf und das Beratungsergebnis der 1. Lesung informiert sowie das weitere Vorgehen hinsichtlich der 2. Lesung und der Behandlung der Initiative durch den Einwohnerrat aufgezeigt. Als Ergebnis aus dem Gespräch kann festgehalten werden, dass das Initiativkomitee bis auf weiteres nicht bereit ist, die Initiative zurückzuziehen. Es anerkennt aber die Notwendigkeit, möglichst bald ein geändertes Parkplatzreglement zu haben. Weiter ist man sich der politischen Ausgangslage im Einwohnerrat bewusst und hat deshalb seine Anliegen an das neue Reglement überarbeitet und auf das Wesentliche konzentriert. Sie finden die Anträge und unsere Stellungnahme ebenfalls im vorliegenden Bericht und Antrag. Gemäss eigener Aussage des Initiativkomitees bilden die Anpassungen der Artikel 2 und 9 die Kernanliegen. Ein Entgegenkommen in diesen Punkten wäre die Voraussetzung für den allfälligen Rückzug der Initiative und die Aufgabe der Opposition gegen das neue Parkplatzreglement.

**2 Abklärungsergebnisse**

Dem Zusatzbericht legen wir den aktualisierten Entwurf des Parkplatzreglements (Anhang 1 geändert) und den ergänzten Planungsbericht der Metron Verkehrsplanung AG (Anhang 3 geändert) bei.

**2.1 Art. 2 PPR: Begriffsbestimmungen**

Anregung des Initiativkomitees (wird als Kernanliegen bezeichnet)

1 Als Abstellplatz gilt die Fläche, die für das Parkieren eines Fahrzeugs geeignet und bestimmt ist. Nicht als Abstellplatz gelten Abstellflächen für Liebhaberrfahrzeuge, Oldtimer oder Anhänger, insbesondere wenn diese mit einem Wechselschild oder einem Händlerschild betrieben werden.

**Begründung:**

Nur Abstellplätze, welche auch zusätzlichen Verkehr generieren, sollen gezählt werden. Es gehe vorliegend ja darum, das übergeordnete Verkehrsnetz nicht zu überlasten und zusätzlichen Verkehr durch zusätzliche Parkplätze zu verhindern. Abstellflächen für Anhänger (z.B. Wohnwagen, Transportanhänger für Segelboot), Oldtimer, Saisonfahrzeuge (Sommer- und Winterautos) und Fahrzeuge mit Wechselschildern erzeugen keinen zusätzlichen Verkehr. Der Gemeinderat müsste die entsprechenden Auflagen in der Baubewilligung festhalten. Nach Art. 14 Abs. 2 des Reglemententwurfs sind in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellplätze für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Wir empfehlen Ihnen, Art. 2 Abs.1 unverändert zu belassen. Die Formulierung entspricht sinngemäss dem bisherigen Parkplatzreglement. Eine Anpassung im Sinne des Initiativkomitees führt zu einer wesentlichen Ausweitung des Begriffs gegenüber dem bisherigen Reglement und dazu, dass das Reglement in der Praxis nicht mehr handhabbar ist. Wenn eine Bauherrschaft ausserordentliche Bedürfnisse hat, beispielsweise aufgrund einer Autosammlung, dann ist die Bewilligungsfähigkeit als Lager- oder Gewerberaum im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Mit der Umstellung auf die Überbauungsziffer fällt das Problem der Anrechenbarkeit solcher Flächen dahin.

**2.2 Art. 4 PPR: Erfordernis eines Mobilitätskonzepts**

Sie haben uns beauftragt, die Anforderung, dass für Projekte ab einem Sollbedarf von 30 oder mehr Abstellplätzen ein Mobilitätskonzept zu verlangen ist, zu überprüfen, verbunden mit der Absicht, diese Zahl tendenziell etwas zu erhöhen.

**Anregung des Initiativkomitees**

Die Grenze für ein Mobilitätskonzept soll erst ab einem Sollbedarf von 50 oder mehr Abstellplätzen verlangt werden.

**Begründung:**

Aus Sicht des Komitees bedeutet ein Mobilitätskonzept zusätzlichen Aufwand, Kosten und Bürokratie. Bereits im «Entwurf 2016» sei die Grenze bei 50 oder mehr Abstellplätzen gelegen. Es fehle die Begründung für eine weitere Reduktion.

Folgend legen wir Ihnen eine Zusammenstellung der grösseren in letzter Zeit (nach bestehendem PPR) realisierten Bauvorhaben vor, damit Sie sich ein Bild zu dieser Anforderung machen können:

Adresse	Hauptnutzung	Neues Parkplatzreglement			Bemerkungen
		Sollbedarf (Abschätzung)	Mobilitätskonzept nötig		
			Ja	Nein	
Altsagenstrasse 24	MFH, Wohnen	12		X	1)
Kantonsstrasse 154/154a	Appartementwohnungen, Hotel, Gewerbe	60	X		1)
Kantonsstrasse 148/150	MFH, Wohnen	21		X	
Ebenaustrasse 7/9	MFH, Wohnen	32	X		
Gemeindehausplatz 13 (Hochhaus)	Wohnen, Dienstleistung	28		X	

Allmendstrasse 8/10/12/14	Wohnen, Dienstleistung	42	X		
Sternenriedplatz 1/2/3	Wohnen, Dienstleistung	70	X		
Gebiet Gestaltungsplan Stirn- rütipark	5 MFH, Wohnen	90	X		
Gebiet Gestaltungsplan Wide	6 MFH, Wohnen	60	X		
Dittli-Stiftung, Stutzstrasse 4/a/b, Matt- hofstrasse	4 MFH, Wohnen	35	X		

- 1) Gesuchstellerin hat ein Mobilitätskonzept eingereicht, da sie ein reduziertes Parkplatzangebot beantragt hat.

Der Einwohnerrat ist frei in der Festlegung des Grenzwertes. Wir empfehlen Ihnen, am vorgeschlagenen Sollbedarf von 30 Abstellplätzen festzuhalten. Ein Mobilitätskonzept kann kurz und knapp sein und auf wenigen Seiten dargestellt werden. Die Erarbeitung führt dazu, dass sich die Bauherrschaft systematisch nach den vorgegebenen Aspekten mit der Mobilität befasst. Die Mobilität und die Abstellflächen werden damit objektbezogen studiert, was vermutlich auch zu ökonomischeren und marktgerechteren Lösungen führen wird. Auch Themen, wie die von Ihnen diskutierten Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder ein Mehrbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder kommen dann automatisch zur Sprache. Wir sehen deshalb im Mobilitätskonzept einen Mehrwert für die Bauherrschaft.

Betreffend den Vergleich des Initiativkomitees mit dem «Entwurf 2016» sei hier erwähnt, dass sich damals der Wert von 50 Abstellplätzen auf den Normbedarf bezog und nicht auf den Sollbedarf (reduzierter Normbedarf).

### **2.3 Art. 6 und 7 PPR: Verwendung der Begriffe Zweckänderung / Nutzungsänderung**

In Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 wird der Begriff «Zweckänderung» durch «Nutzungsänderung» ersetzt, da dort die Zweckänderung jeweils auf einer Nutzungsänderung des Objekts, dem der Abstellplatz dient, fusst. In Art. 14 Abs. 1 bleibt es aber bei Zweckänderung, da hier nur die bewilligungskonforme Benutzung des Abstellplatzes das Thema ist.

Im Zusammenhang mit der Begriffsklärung schlagen wir noch eine klarere Formulierung von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 vor: Abs. 2 bezieht sich ausschliesslich auf die Errichtung von Bauten und Anlagen, während Abs. 3 sich auf Erweiterungen und Nutzungsänderungen bezieht.

### **2.4 Art. 9 Abs. 1 PPR: Plan Gebietseinteilung (im geänderten Anhang 3)**

Sie haben nachgefragt, wie die parzellenscharfe Abgrenzung zwischen den Gebieten 2 und 3, insbesondere an den Hanglagen zwischen Stirnrüti/Sonnsyte bis Neumatt gezogen wurde.

Grundsätzlich liegt den Abgrenzungen unter den Gebieten eine Kriterienliste zugrunde, welche das beauftragte Planungsbüro nun noch im Planungsbericht ergänzt hat (siehe dazu den geänderten Anhang 3, Planungsbericht 12. Februar 2021, Seite 11).

In den konkret nachgefragten Gebieten an den Hanglagen haben wir die Abgrenzung auf die strassenmässige Erschliessung der Grundstücke bzw. auf die topografischen Verhältnisse abgestellt. Es liegt den Abgrenzungen aber keine einzelfallweise exakte Ermittlung von Distanzen und Höhendifferenzen zugrunde. Dies wäre auch eine kaum erfüllbare Aufgabe, da diese je nach Zielen der Bewohner (Haltestelle ÖV, Einkauf, Freizeit) unterschiedlich ausfallen.

## 2.5 Art. 9 Abs. 6 PPR: Zusätzliche Abstellplätze

Anregung des Initiativkomitees (wird als Kernanliegen bezeichnet)

Absatz 6 soll wie folgt angepasst werden:

6 Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassen-netzes zulassen, kann die zuständige Stelle zusätzliche Abstellplätze über dem Sollbedarf bewilligen. Dies gilt auch für Besucherparkplätze. bei Einfamilienhäusern (EFH).

Begründung:

Die Definition Einfamilienhaus sei viel zu eng gefasst. Das Gericht werde im Zweifelsfall ver-mutlich bei einem Doppeleinfamilienhaus oder einem Haus mit zwei Wohnungen keine Aus-nahme zulassen. Aber gerade hier möchte die Gemeinde ja einen Spielraum haben, den man nicht unnötig verschenken sollte. Eine neutralere Formulierung ermögliche es z.B. auch beim Gewerbe, zusätzlich Besucher-PP zu bewilligen, wenn dies sinnvoll sei.

Weiter regt das Komitee an, dass die Gründe für die Bewilligung zusätzlicher Parkplätze im Reglement statt im Planungsbericht aufzuführen und wie folgt anzupassen, respektive zu er-gänzen sind:

- Es werden Parkplätze erstellt im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung, als Gemein-schaftsanlage oder als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage.
- Es entsteht ein zusätzlicher Parkplatzbedarf für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebs-zwecken dienen. Als Betriebsfahrzeuge gelten für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind, insbesondere Servicefahrzeuge.
- Betriebsnotwendige Abstellplätze für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;
- Notwendigkeit eines Besucherparkplatzes bei Einfamilienhäusern.
- Für Besucherparkplätze.
- Für Abstellplätze von Liebhaberfahrzeugen, Oldtimern und Anhängern.

Begründung:

Die Aufzählung von Beispielen habe Vor- und Nachteile, einerseits ergeben sich klare Vorga-ben, je nach Auslegung des Gerichts aber auch mögliche Einschränkungen. Wenn der Ge-meinderat eine Aufzählung im Reglement nicht wünsche, wäre jedoch die Korrektur des Pla-nungsberichts (als spätere Arbeitshilfe bei der Auslegung des neuen PP-Reglements) ange-bracht und dort die aufgezählten Möglichkeiten zu ergänzen und zu präzisieren.

Aus Sicht des Gemeinderates kann der Anregung betreffend Abs. 6 entsprochen werden. Wir schlagen aber vor, den ganzen Satz «Dies gilt auch für Besucherparkplätze bei Einfamilienhäu-sern (EFH).» wegzulassen. Abs. 6 erhält damit eine grundsätzliche Formulierung. Im Planungs-bericht ist unter Punkt 6.6 als Grund für die Bewilligung zusätzlicher Parkplätze die «Notwendig-keit eines Besucherparkplatzes» aufgeführt. Wir haben den Entwurf des Reglements entspre-chend angepasst.

Von einer Auflistung der Gründe für die Bewilligung zusätzlicher Parkplätze im Reglement raten wir hingegen ab. Den Planungsbericht haben wir bezüglich Auflistung der Gründe für die Bewil-ligung zusätzlicher Parkplätze ergänzt und die Anregungen des Initiativkomitees dabei mehr-heitlich aufgenommen.

## 2.6 Art. 13 Abs. 4 PPR: Auflagen bezüglich oberirdischen, offenen Abstellflächen

Sie haben uns beauftragt, die Formulierung von Abs. 4 auf die zweite Lesung hin zu überprü-fen. Dies insbesondere deshalb, weil es nicht zweckmässig erscheint, jegliche offene Parkie-rung zu überdachen.

## Anregung des Initiativkomitees

4 Die Abstellplätze sind wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Eine Überdachung von offenen Parkierungen – insbesondere in den Arbeitsgebieten – ist, wenn dies ortsbaulich vert­r­äglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist, zu prüfen.

### Begründung:

Die Forderung nach einer Überdachung sei sehr weitreichend und insbesondere für Gewerbetreibende mit diversen Fahrzeugen, die auch sehr hoch (*Anmerkung Gemeinderat: Fahrzeughöhe*) sein können, schwierig zu erfüllen. Zudem sei die energetische Nutzung von Überdachungen im BZR zu regeln.

Wir schlagen vor, die gestalterischen Anforderungen an oberirdische Abstellplätze in Abs. 2 zu integrieren. Mit einem Separatabsatz zu oberirdischen Abstellflächen würde das Primärziel, die Integration ins Gebäude, geschwächt. Ist dies nicht möglich, hat die Parkierungsanlage hohen Anforderungen bezüglich Gestaltung und Klimaanpassung zu genügen (begrünt, unversiegelt, multifunktional). Eine ebenerdige, überdachte Parkierungsanlage entspricht nicht unserer Zielsetzung, weshalb auf die Aufführung von Überdachungen zu verzichten ist. Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass sich das Bau- und Zonenreglement mit den Dächern und ihrer Gestaltung und Nutzung befasst und auch in Zukunft befassen wird. Mit dieser Anpassung dürfte auch dem Anliegen des Initiativkomitees nachgekommen sein.

## 2.7 Art. 21 PPR: Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge

Wir haben festgestellt, dass betreffend Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge die Unterscheidung in der Berechnung zwischen «der Errichtung von Bauten und Anlagen» und «der Erweiterung und Nutzungsänderung» fehlt. Ebenso die separate Berechnung nach Nutzungsart. Auf eine Bestandsgarantie kann hingegen verzichtet werden, da es sich um Mindestzahlen handelt. Wir haben Art. 21 deshalb mit Abs. 2, 3 und 4 ergänzt.

## 2.8 Art. 22 Abs. 1 PPR: Überprüfung Vorgabe Abstellplätze für «Wohnen»

Sie haben uns beauftragt, auf die zweite Lesung hin zu überprüfen, ob die Vorgabe für Abstellplätze im Bereich «Wohnen» mit 1 Abstellplatz pro Zimmer ausreichend sei.

Wir empfehlen Ihnen, nicht punktuell von der VSS-Norm abzuweichen. Immerhin wird im Gebiet 1 mit dem Faktor von 140 Prozent das Angebot schon erheblich vergrössert. Zudem haben Bauherrschaften, welche eine autoarme Siedlung zum Ziel haben, die Möglichkeit, im Mobilitätskonzept Ausgleichsmassnahmen in Form eines vergrösserten Angebots an Zweiradabstellflächen festzulegen.

## 2.9 Art. 22 Abs. 5 (neu) PPR: Ausnahmebestimmung

### Anregung des Initiativkomitees

5 Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Reglement bewilligen und die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für leichte Zweiräder, Motorräder und Roller reduzieren oder ganz aufheben.

### Begründung:

Es seien keine Ersatzabgaben für Velo-PP vorgesehen, die Ausnahmen seien nicht geregelt oder benannt, somit könne es sein, dass bei einem Umbau wertvolle Gewerbefläche für Velo-PP geopfert werden müsse. Es könne auch passieren, dass ein Dachausbau nicht bewilligungsfähig sei, wenn im Innenraum zu wenig Fläche vorhanden sei, um der Erstellungspflicht von Velo-PP nachzukommen.

Wir empfehlen Ihnen, aus folgenden Gründen auf den angeregten neuen Absatz 5 zu verzichten:

- Mit Art. 24 besteht bereits die Möglichkeit, in begründeten Fällen Ausnahmen vom Reglement zu bewilligen.
- Bei Erweiterungen und Nutzungsänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze (nur) aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung zu berechnen.
- Aus systematischen Gründen müsste Art. 23 ebenfalls ergänzt werden.

### 3 Abhängigkeiten zur Initiative

Der Gemeinderat beantragt Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 1673 Gemeindeinitiative «Für genügend Parkplätze im Eigenheim», die Initiative als ungültig zu erklären, weil sie gegen übergeordnetes (kantonales) Recht verstösst. Den Beschluss über die Initiative haben wir vor der 2. Lesung des Reglements über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) traktandiert.

Wenn der Einwohnerrat die Initiative für ungültig erklärt, kann das neue Parkplatzreglement in 2. Lesung durch den Einwohnerrat beschlossen werden. Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Beschlusses zu laufen. Der Gemeinderat bestimmt nach Ablauf der Referendumsfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Sollte der Einwohnerrat die Initiative für gültig erklären, müsste der Einwohnerrat über deren Annahme oder Ablehnung beschliessen. Im Fall einer Annahme, wäre das alte Parkplatzreglement gemäss den Vorgaben der Initiative anzupassen und das neue Parkplatzreglement würde obsolet. Im Fall einer Ablehnung wäre durch den Einwohnerrat zu beschliessen, ob die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung gebracht wird. Als Gegenvorschlag würde dann das neue Parkplatzreglement zur Abstimmung gebracht. Eine Gültig-Erklärung hätte damit zur Folge, dass der Gemeinderat einen neuen Bericht und Antrag ausarbeitet. Die Beratung des Parkplatzreglements in 2. Lesung wäre abzutraktandieren, respektive vom Gemeinderat zurückzuziehen.

### 4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, das neue Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) zu beschliessen.

  
Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

  
Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1 geändert: Entwurf neues Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement), 25. Februar 2021
- Anhang 3 geändert: Planungsbericht zum Parkplatzreglement, Metron Verkehrsplanung AG, 25. Februar 2021
- Anhang 5: E-Mail Initiativkomitee vom 12. Februar 2021 (geht nur an den Einwohnerrat)

## **E I N W O H N E R R A T**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1667 des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 und Nr. 1667 A des Gemeinderates vom 25. Februar 2021
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 
1. Das neue Reglement über die Abstellplätze auf privatem Grund (Parkplatzreglement) wird beschlossen.
  2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 25. März 2021



Ivan Studer  
Einwohnerratspräsident



Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **26. März 2021**